

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung), andererseits.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt:

**Räumlich und fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs.

**Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, ausschließlich der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

### **§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne**

1. Die Kollektivvertragslöhne der Lohntabellen vom 1. März 2014 zum Rahmenkollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs vom 1. März 1992 in der Fassung vom 1. März 2003 werden um 2,0 % (zwei Komma null Prozent) erhöht.
2. Die in den Lohntabellen zum Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Löhne werden für die in § 4 Punkt 1 des Kollektivvertrages genannte wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
3. Die Lohntabellen mit den nach den Punkten 1. und 2. angehobenen Löhnen sind dieser Vereinbarung angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.
5. Die persönlichen Mindestlöhne der vom graphischen Kollektivvertrag in den Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie umgestuften Arbeiter werden im unter Punkt 1. angeführten Ausmaß erhöht.
6. Bisherige Überzahlungen durch fixe oder variable Prämien sind auf die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne anrechenbar.

### **§ 3 Effektivlohnerhöhung**

Die effektiven Stundenlöhne werden um 1,9 % (eins Komma neun Prozent) erhöht. Wird der neue Kollektivvertragslohn dadurch nicht erreicht, gilt dieser.

#### **§ 4 Erhöhung der Leistungslöhne**

1. Akkord- und Prämienlöhne werden um 1,9 % (eins Komma neun Prozent) erhöht.
2. Dort, wo effektive Stundenlöhne zufolge der Bestimmung des § 3 zweiter Satz um mehr als das unter Abs.1 genannte Ausmaß erhöht werden müssen, sind allfällige Akkordverdienste der gleichen Lohnkategorie im selben Ausmaß zu erhöhen.

#### **§ 5 Nachtschichtzuschlag**

Der nach § 5 Punkt 2 des Kollektivvertrages der Papierverarbeitenden Industrie in der jeweils gültigen Lohntabelle festzulegende Nachtschichtzuschlag wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Er beträgt ab 1.3.2015 bzw. 2.3.2015 EURO 34,12. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

#### **§ 6 Schmutzzulage**

Die nach § 10 Punkt 5 gebührende in den jeweils gültigen Lohntabellen festzusetzende Schmutzzulage wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Sie beträgt ab 1.3.2015 bzw. 2.3.2015 EURO 5,33. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

#### **§ 7 Begünstigungsklausel**

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

#### **§ 8 Rahmenrecht**

1. § 5 Punkt 7 erster Satz wird wie folgt geändert:  
*„Am 24. Dezember ist bei Schichtbetrieb von 6 Uhr früh bis 6 Uhr früh des 25. Dezember ohne Lohnabzug dienstfrei.“*
2. Die nach § 10 Punkt 4 gebührende Betriebserfahrungszulage wird um 1,9 % (eins Komma neun Prozent) erhöht und beträgt ab 1.3.2015 bzw. 2.3.2015 für Facharbeiter EURO 9,08 pro Woche und für sonstige Arbeiter EURO 6,66 pro Woche. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
3. In § 10 Punkt 4 wird vor den Übergangsbestimmungen folgende Regelung eingefügt:  
*„Karenzen (Karenzurlaube) im Sinne des § 17a werden bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet. Diese Anrechnung gilt für Karenzen, die nach dem 1.3.2015 beginnen.“*
4. Die Empfehlung betreffend Zuwendung bei Dienstjubiläen von Arbeitern vom 6. Februar 1987 wird wie folgt geändert:

Nach den Richtsätzen wird folgender Satz eingefügt:

*„Karenzen (Karenzurlaube) im Sinne des § 17a Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie vom 1. Jänner 1992 in der Textfassung vom 1. März 2003 werden für Dienstjubiläen, die gemäß dieser Empfehlung nach dem 1.3.2015 gewährt werden, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 10 Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden bis zu insgesamt höchstens 22 Monate angerechnet.“*

## **§ 9 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen**

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 2. März 2015, bei monatlicher Lohnzahlung mit 1. März 2015 in Kraft. Die Laufzeit der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 31. Jänner 2014, Registerzahl KV 143/2014, Katasterzahl IX/41/2 außer Kraft.

Wien, am 21. Jänner 2015

### FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann

Der Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster